

Leasinggeber (LG)

Kaufvertrag, § 433

Verkäufer

Leasingvertrag § 535

Typische Vereinbarungen:

▶ Ausschluss
mietvertraglicher
Gewährleistungsansprüche
gegen Abtretung der
Ansprüche gegen LG/V

▶ Gefahrtragung
abweichend von § 536, 534
II Nr. 1: LN muß Raten auch
bei Untergang/Mangel
zahlen; hat aber
Kündigungsrecht

§§ 437, 398 BGB

Wenn LN ggü. V wg. Sachmangels
zurücktritt (§ 437 Nr. 2), kommt das
Rückgewährschuldverhältnis aus § 346 ff
BGB zwischen LG und V zustande

Leasingnehmer (LN)

Folge: Geschäftsgrundlage des
Leasingvertrages entfällt rückwirkend, LN
kann nach § 313 III vom Leasingvertrag
zurücktreten; s. BGHZ 109, 139, PdW
SchuldR II Fall 173